

Das Recht der städtischen Behörden, die Bau- und Niveaulinien der Kantonsschulstrasse aus öffentlichen Gründen zu ändern oder aufzuheben, bleibt vorbehalten.

Erwachsen der Kunstgesellschaft aus der Aenderung oder Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Strasse finanzielle Nachteile, so wird ihr die Stadt für diese auf näher zu vereinbarende Art und Weise bis zur Höhe des finanziellen Vorteils, den Ziffer 7 und 2c des Vertrages vom 12. Mai 1906 der Kunstgesellschaft (Erstellung der Strasse auf alleinige Kosten der Stadt) bot, Ersatz bieten.

6. Das durch die südöstliche Baulinie der projektierten, verlängerten Kantonsschulstrasse abgeschnittene Teilstück der ehemals Winter'schen Liegenschaft Kat. Nr. 35 in der Grösse von etwa 142 m<sup>2</sup> verbleibt einstweilen im Besitz und Eigentum der Stadt und ist aber jedenfalls mit dem Bau der projektierten Kantonsschulstrasse an die Kunstgesellschaft unentgeltlich abzutreten. Falls die Baulinien der projektierten Kantonsschulstrasse aufgehoben werden, sind die Grenzverhältnisse bezüglich dieser Liegenschaft und Art. 7 des Vertrages vom 28. Mai 1906 einer Revision zu unterziehen, sodass der Kunstgesellschaft dadurch kein Nachteil erwächst.

7. Die Erwerberin verpflichtet sich, ihre Statuten vom 2. Juni 1910 einer Revision zu unterziehen und in die neuen Statuten folgende, der Kunstgesellschaft mit Vertrag vom 28. Mai 1906 überbundenen Bedingungen aufzunehmen, die ohne Zustimmung des Stadtrates nicht abgeändert werden dürfen:

- Art. 4. Die Baupläne für das Kunsthaus und die allfällig später zu errichtenden Gebäude sind zwischen der Kunstgesellschaft und dem Stadtrate zu vereinbaren.
- Art. 8. Die eigenen Sammlungen der Kunstgesellschaft, sowie die periodischen Ausstellungen (Serien) sollen wenigstens am Sonntag-Nachmittag, die ersteren dazu noch an einem halben Tag in der Woche unentgeltlich zur Besichtigung offen stehen. Auf Verlangen des Stadtrates ist für den unentgeltlichen Besuch der eigenen Sammlungen ein dritter halber Tag einzufügen.
- Art. 11. Eine hypothekarische Belastung des der Kunstgesellschaft überlassenen Areals ist ohne Zustimmung des Stadtrates unzulässig. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Gebäude stets in gutem Zustande zu halten.
- Art. 12. Wenn die Kunstgesellschaft sich auflöst oder der Gesellschaftszweck wesentlich verändert wird, fällt das ganze Areal mit den darauf befindlichen Bauten an die Stadt zurück.
8. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Vertrages vom 28. Mai 1906.
9. Die Genehmigung dieses Vertrages durch den Stadtrat bleibt vorbehalten.

In Doppel ausgefertigt: Zürich, den 18. April 1918.

Die Abtreterin:

Stadtgemeinde Zürich

Der Finanzvorstand:  
sig. Streuli.

Die Erwerberin:

Zürcher Kunstgesellschaft

Der Präsident:  
sig. G. Schaertlin.  
Der Sekretär:  
sig. Dr. W. Wartmann.

Genehmigt durch den Stadtrat: Zürich, den 11. Dezember 1918.

Der Stadtpräsident:  
sig. Nägeli.

Der Stadtschreiber: i. V.  
sig. Dr. Bertschinger.